



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 57 / 2016-20

Antragsteller: Rechtsorgane des TFV

Satzung/Ordnung: RuVO

Antrag: Änderung § 9 Fristenregelung und Schriftverkehr, (2)

- Bisher:** (2) Fristgebundener Schriftverkehr muss innerhalb der jeweiligen Frist dem Empfänger zugegangen sein.
Zum Beweis für einen fristgemäßen Zugang sind ausschließlich zulässig:
- der Nachweis einer schriftlichen Bestätigung des Empfängers über den rechtzeitigen Zugang,
 - der Nachweis eines innerhalb der Frist liegenden Poststempels bei einer postalischen Versendung,
 - der Nachweis des Absendezeitpunktes eines Faxes innerhalb der Frist bei einer Übermittlung per Fax,
 - der Nachweis der Einstellung einer Nachricht in das E-Postfach innerhalb der Frist.
- Andere Beweismittel insbesondere die Beibringung von Zeugen für den Beweis des Einwurfes eines Schriftstückes in den Briefkasten des Empfängers sowie Freistempler sind für den Nachweis der Einhaltung von Fristen unzulässig.
- Neu:** (2) Fristgebundener Schriftverkehr muss innerhalb der jeweiligen Frist dem Empfänger zugegangen sein.
Zum Beweis für einen fristgemäßen Zugang sind ausschließlich zulässig:
- der Nachweis einer schriftlichen Bestätigung des Empfängers über den rechtzeitigen Zugang,
 - ~~der Nachweis eines innerhalb der Frist liegenden Poststempels bei einer postalischen Versendung,~~
 - der Nachweis ~~des Absendezeitpunktes~~ eines Faxes innerhalb der Frist bei einer Übermittlung per Fax,
 - der Nachweis der Einstellung einer Nachricht in das E-Postfach innerhalb der Frist.
- Andere Beweismittel insbesondere die Beibringung von Zeugen für den Beweis des Einwurfes eines Schriftstückes in den Briefkasten des Empfängers sowie Freistempler sind für den Nachweis der Einhaltung von Fristen unzulässig.
- Begründung:** Angestrebt wird die Nutzung des E-Postfaches zur Einlegung von Rechtsmitteln, was vom überwiegenden Teil der Vereine auch gehandhabt wird.
Die Post hat das Briefmonopol nicht mehr inne. Es gibt zahlreiche weitere Zusteller. Folglich kann man die postalische Versendung auch nicht mehr im Regelwerk verankern. Zudem kam es in der Vergangenheit zu Streitfragen bezüglich der Zustellfristen bei Postnutzung (Poststreik).
- Inkrafttreten:** 01.07.2019